

Das Anhörungsverfahren

Bei der Anhörung handelt es sich um eine verpflichtende Studienberatung.

Zu einer Anhörung kommt es aus zwei Gründen:

- 1) Wenn die erforderlichen 15 ECTS-Leistungspunkte **im vergangenen Semester** nicht erreicht wurden.
- 2) Wenn die **durchschnittliche Anzahl** an ECTS-Leistungspunkten (Zählsemester x 15) unterschritten wurde

Voraussetzung ist, dass die Studierenden im betreffenden Semester immatrikuliert und nicht beurlaubt waren.

Sind in einem Semester **beide Kriterien nicht erfüllt** worden, so findet eine **gezählte Anhörung** statt. Während des Bachelorstudiums darf der Antrag auf eine gezählte Anhörung maximal dreimal gestellt werden. Im Masterstudium sind maximal zwei gezählte Anhörungen möglich.

Ist in einem Semester nur eines der beiden Kriterien nicht erfüllt, so findet eine ungezählte Anhörung statt. Hier gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung. Allerdings ist die Teilnahme verpflichtend.

Bei Unterschreiten der Mindestpunktzahl **im ersten Semester** findet grundsätzlich eine **ungezählte Anhörung** statt.

Ziel der Anhörung

Ziel der Anhörung ist es, die Gründe für das Unterschreiten der Mindestpunktzahl zu verdeutlichen und die Studierenden gezielt dabei zu unterstützen, das Studium erfolgreich fortzusetzen. Durchgeführt werden die Beratungsgespräche mit Mitgliedern des Prüfungsausschusses Nanotechnologie und / oder deren Beauftragten. Die Anhörungsbeauftragten geben konkrete Hilfestellungen zur effektiven Lernorganisation und sinnvollen Prüfungs- und Studienplanung. Bei komplizierteren Problemen wird an geeignete Beratungsstellen weiter verwiesen. Der Gesprächsverlauf wird protokolliert. Ggf. wird das Zählsemester zurückgestuft und die nicht bestandenen Prüfungen können nachgeholt werden.

Gründe für eine Exmatrikulation

Die **endgültige Exmatrikulation erfolgt automatisch**, wenn:

- ▶ Der **Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt** wurde.
- ▶ Bei unentschuldigtem **Nichterscheinen** zum Anhörungstermin.
- ▶ Bei **negativem Verlauf** der Anhörung (negative Prognose)
- ▶ Wenn die **Gesamtzahl der möglichen Anhörungsversuche ausgeschöpft** wurde und in einem weiteren Semester beide Kriterien nicht erfüllt wurden.

In diesen Fällen wird der EN-Bescheid rechtskräftig und **die gesamte Bachelor- oder Masterprüfung** gilt als **endgültig nicht bestanden**.

Konsequenz:

Nach einer Zwangsexmatrikulation ist kein Studium der Fachrichtung Nanotechnologie oder verwandter Studiengänge an deutschen Hochschulen mehr möglich.

Ablauf

1. In der Regel werden die Studierenden in der ersten Semesterhälfte schriftlich über das endgültige Nichtbestehen der Gesamprüfung im vorangegangenen Semester durch einen EN-Bescheid informiert.
2. Innerhalb der gesetzten einmonatigen Frist nach Zustellung des Bescheides muss ein Antrag auf eine Anhörung gestellt werden. Lagen im Semester triftige Gründe für eine eingeschränkte Studierfähigkeit vor, muss zusätzlich zum Antrag auch ein Widerspruch eingelegt werden, um vom Verfahren zurückzutreten (siehe Liste triftige Gründe). Im Falle von Krankheit bitte Atteste ausstellen lassen und sammeln. Bitte beachten Sie, dass ein 'gelber Schein' (AU) nicht ausreicht - es muss unbedingt ein Attest vorgelegt werden.
4. Nach Ablauf der einmonatigen Frist werden die Anhörungstermine festgelegt. Anhörungszeitpunkt, und -ort werden durch das Prüfungsamt per Aushang bekannt gegeben. Kann der Termin nicht wahrgenommen werden, muss das Prüfungsamt umgehend benachrichtigt werden.
6. Nach positivem Anhörungsverlauf werden die Studierenden vom Prüfungsamt für die Online-Prüfungsanmeldung freigeschaltet. Im Falle eines negativen Verlaufs entscheidet der Prüfungsausschuss über den Fortgang.

Welche triftigen Gründe können geltend gemacht werden?

- 1. Krankheit** (Nachweis: gesammelte Atteste)
Bedingungen und Zeiträume werden vom Prüfungsausschuss präzisiert.
- 2. Chronische Erkrankungen und Behinderungen** (Nachweis: Amtsärztliches Attest)
Prüfungsausschuss erstellt Regularium zu Bedingungen und Zeiträumen
- 3. Betreuung von Kindern unter 14 Jahren** (zu Beginn des jeweiligen Semesters, Nachweis: Geburtsurkunde und Melde- oder Haushaltsbescheinigung des aktuellen Kalenderjahres.)
- 4. Angehörigenpflege** im Umfang von mind. 20 WS (Nachweis: Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen)
- 5. Leistungssport** im Umfang von mind. 20 WS oder 6 Wochen im Prüfungszeitraum (wie Training für Olympia oder in einem Kader, Nachweis: Bescheinigung von der zuständigen Trainingseinheit)
- 6. Gremientätigkeit** und Tätigkeit in studentischer Selbstverwaltung im Umfang von 40 Stunden im Monat (Nachweis: Bescheinigung des Gremiums)
- 7. anderweitiges freiwilliges fachliches bzw. soziales Engagement** im Umfang von mind. 20 WS (Nachweis: Bescheinigung der zuständigen Institution)
- 8. Kenntnisprüfungen** (als Auflagen für das Masterstudium, zu erfüllen im 1. und 2. Semester) **und vorgezogene Leistungen** (im Bachelor für das Masterstudium) Wenn inklusive der Kenntnisprüfungen oder vorgezogener Leistungen 15 CP im Semester erreicht wurden gilt das Semesterziel als erreicht, und das Anhörungsverfahren greift nicht. Genauso verhält es sich mit der Bachelorarbeit die evtl. im ersten Mastersemester noch zu Ende geschrieben wird.
- 9. Praktikum** im 1. Semester (Master)
Normalerweise Beurlaubung, die jedoch im ersten Mastersemester nicht möglich ist!
- 10. studienzeitverlängernde Folgen als Opfer einer Straftat** (Nachweis: Anzeige bei der Polizei/Staatsanwaltschaft)
- 11. Tod von Angehörigen** (Nachweis: Sterbeurkunde)
- 12. Asymmetrischer Auslandsaufenthalt** (Nachweis: Bescheinigung des Auslandsaufenthaltes)
- 13. Studierende, die während des ersten Mastersemesters nach vorzeitiger Zulassung noch ihre Bachelorarbeit schreiben.** (Anhörung wäre ungezählt und ist unnötig)
- 14. Alle Studien- und Prüfungsleistungen wurden bereits erbracht:** ggf. ist die Abschlussarbeit bereits angemeldet.